

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten
Versicherungsunternehmen und Bausparkassen**
— Drucksache 7/100 —

A. Problem

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen ist seit 1931 im wesentlichen unverändert geblieben. Auf Grund der seitherigen Entwicklung sind nunmehr einige Änderungen vordringlich.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Vermögensanlagevorschriften für die Versicherungsunternehmen liberalisiert und modernisiert werden. Der Zugang zu neuen Anlageformen soll erleichtert, dem Grundsatz der Anlageneutralität verstärkt Geltung verschafft und die Eigenverantwortung der Unternehmen gestärkt werden. Die neuen Anlagevorschriften sind so ausgestaltet, daß den Belangen der Versicherten ausreichend Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus soll die Freistellung bestimmter Unternehmen von der Versicherungsaufsicht ermöglicht werden, für die eine Beaufsichtigung nicht erforderlich erscheint.

Schließlich wird die Änderung des Verfahrens für die Ernennung des Präsidenten und für die Berufung der ständigen Mitglieder und der Beiratsmitglieder des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen erstrebt.

Anregungen aus der Versicherungswirtschaft, soweit sie der Zielsetzung des Gesetzes entsprechen und der Klarstellung oder der Vereinfachung des Aufsichtsverfahrens dienen, wurden vom Ausschuß übernommen.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine nennenswerten Kosten.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Sprung und Dr. Weber (Köln)

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/100 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 15. Sitzung am 16. Februar 1973 an den Finanzausschuß sowie mitberatend an den Ausschuß für Wirtschaft, den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen. Die mitberatende Stellungnahme des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wurde am 21. März 1973, die des Rechtsausschusses am 9. Mai 1974 und die des Ausschusses für Wirtschaft am 15. Mai 1974 abgegeben. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 16. Oktober 1974 beraten.

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des zuletzt im Jahre 1931 überarbeiteten Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen an die veränderten Verhältnisse und gesammelten Erfahrungen. Durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097) wurde für Bausparkassen eine eigenständige Regelung geschaffen und das nunmehr zur Überarbeitung anstehende Gesetz in „Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ umbenannt. Der Gesetzentwurf sieht eine Liberalisierung der Vermögensanlagevorschriften im Sinne einer vertretbaren Stärkung der Dispositionsfreiheit der Versicherungsunternehmen vor. Der für das gesamte Vermögen der Versicherungsunternehmen geltende Grundsatz möglichst großer Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Berücksichtigung angemessener Mischung und Streuung wird für das gebundene Vermögen in der Weise konkretisiert, daß neben Mündelgeldanlagen und bestimmten schon bisher gleichgestellten Forderungen genehmigungsfrei insbesondere auch erstrangig gesicherte Darlehen an Unternehmen, Festgeldanlagen bei inländischen Banken sowie innerhalb bestimmter Grenzen auch Aktien, Anteile an von inländischen Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Wertpapier- oder Grundstücks-Sondervermögen und Grundvermögen zur Anlage zugelassen werden. Die Erweiterung des Anlagekatalogs entspricht weitgehend der bisherigen Genehmigungspraxis der Aufsichtsbehörde und stellt sie von massenweisen Verwaltungsvorgängen frei. Für außergewöhnliche Anlageformen und bei beabsichtigter Überschreitung der im Gesetz enthaltenen Prozentgrenzen bei verschiedenen Anlagearten bleibt der Genehmigungsvorbehalt bestehen. Die Aufgabe des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen wird danach verstärkt auf eine umfassende Kontrolle der Unternehmensverhältnisse gelenkt. Damit werden die Belange der Versicherten auch künftig ausreichend geschützt. Wei-

tere Änderungsvorhaben der Regierungsvorlage betreffen die Freistellung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit bei anderweitiger Garantie für die Wahrung der Belange der Versicherten sowie das Ernennungsverfahren für Mitglieder des Aufsichtsamtes.

Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen — im wesentlichen in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft — Anregungen aus der Versicherungswirtschaft, soweit sie der Zielsetzung des Gesetzes entsprechen und der Klarstellung oder der Vereinfachung des Aufsichtsverfahrens dienen, ohne die Sicherheit der Versicherungsnehmer zu beeinträchtigen. Von der Mehrheit des Finanzausschusses nicht übernommen wurde der Vorschlag des Ausschusses für Wirtschaft, eine 10-Prozent-Grenze nur für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke vorzusehen. Die Mehrheit ist der Auffassung, ohne Einbeziehung auch der überwiegend gewerblich genutzten Grundstücke lasse sich die Begrenzung leicht umgehen und werde das besondere Risiko bei gewerblichen Räumen nicht ausreichend eingeschränkt; teilweise wurde zur Begründung auch auf mögliche städtebaulich unerwünschte Entwicklungen verwiesen. In Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Wirtschaft wurde es abgelehnt, die Begrenzung des genehmigungsfreien Erwerbs von Aktien einer Gesellschaft generell zu erweitern oder aufzuheben. § 54 a Abs. 5 sieht ausdrücklich vor, daß die in § 54 a Abs. 2 genannten Begrenzungen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde überschritten werden können. Dies gilt somit auch für die Begrenzung des Erwerbs von Aktien derselben Gesellschaft auf 5 vom Hundert des Grundkapitals dieser Gesellschaft (§ 54 a Abs. 2 Nr. 5 Satz 2). Ob die Voraussetzungen vorliegen, von denen die Erteilung der Genehmigung abhängt, wird im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde zu prüfen und zu entscheiden sein. Die Bedingungen im Absatz 5 sind so gefaßt, daß die Aufsichtsbehörde den berechtigten Belangen der Praxis in flexibler Weise Rechnung tragen kann. So schließt Absatz 5 nicht aus, daß in besonders gelagerten Fällen Beteiligungen selbst bis zu 100 % genehmigt werden können. Insbesondere sollen auch künftig sanierungsbedürftige Versicherungsunternehmen mit Mitteln des gebundenen Vermögens übernommen werden dürfen; es sind aber auch andere Fälle denkbar, insbesondere im Hinblick auf die Spartentrennung, in denen eine Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen kann.

Der Ausschuß sah keinen Anlaß, Anregungen aus der Gas- und Wasserwirtschaft zu folgen, auch Belange des Darlehensnehmers als Kriterium im Katalog der genehmigungsfreien Anlagen zu berücksichtigen, weil die vorgeschlagene Formulierung des Absatzes 5 auch insoweit flexibel genug ist und sich Einschränkungen der Anlagemöglichkeiten im

Energiebereich gegenüber der bisherigen Praxis nicht ergeben. Wegen der Besonderheiten der in diesem Bereich verwendeten Sicherungen erschien ihm jedoch ein Festhalten am bisherigen Genehmigungsverfahren tunlich.

Übernommen wurden hingegen Anregungen des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, nach Wahl des Aufsichtsamtes für Grundstückswertgutachten auch den Gutachterausschuß nach § 137 Bundesbaugesetz einzuschalten, sowie des Rechtsausschusses, die zuletzt durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch geänderten Strafvorschriften in § 144 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzupassen. Die Entschließung des Rechtsausschusses wurde vom Finanzausschuß aufgenommen.

Der Gesetzentwurf wird mit diesen Änderungen vom Finanzausschuß einstimmig zur Annahme empfohlen.

II. Einzelbegründung

Gesetzesbezeichnung

Die neue Gesetzesbezeichnung ist die Folge der bereits durch das Gesetz über Bausparkassen vorgenommenen Sonderregelung der Bausparkassenaufsicht.

Artikel 1

Die einleitenden Worte sind dem letzten Stand vorangegangener Änderungen angepaßt worden.

Nummer 4

§ 54 a Abs. 1

Die Ergänzung des Satzes 2 um den bisherigen Satz 5 dient der Klarstellung.

Die Regelung des neu eingefügten Satzes 3 soll den Unternehmen erlauben, einen Teil der Beitragsaußenstände aus dem selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäft vom übrigen gebundenen Vermögen abzusetzen. Da das gebundene Vermögen gemäß § 54 a Abs. 1 Satz 2 auf der Grundlage der Passivposten zu berechnen ist, die Passivposten aber unabhängig vom tatsächlichen Geldeingang zu bilden sind, ist bei ausstehendem Geldeingang die Bedeckung des gebundenen Vermögens erschwert. Satz 3 schafft für diese Fälle Erleichterungen in dem durch die Einzelausgestaltung der Vorschrift vorgegebenen Rahmen.

Die im neuen Satz 4 Halbsatz 2 enthaltene Erweiterung der in der Lebensversicherung bei der Berechnung des übrigen gebundenen Vermögens nicht anzusetzenden Beträge ist erforderlich, um Bedeckungsschwierigkeiten insbesondere bei Lebensversicherungen nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz zu vermeiden. Auf Grund besonderer Vorschriften über die Mindesthöhe des Deckungskapitals kann es dazu kommen, daß die Anlagevorschriften nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten erfüllt wer-

den können. Da die Bedeckungsprobleme von Fall zu Fall unterschiedlich sind, ist hier vorgesehen, daß die Aufsichtsbehörde eine Kürzung der Höhe des übrigen gebundenen Vermögens in dem gebotenen Umfang zulassen kann.

§ 54 a Abs. 2 Nr. 3

Die neu eingefügten Namensschuldverschreibungen (Namenspfandbriefe, Namenskommunalobligationen) sind nach geltendem Recht (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 VAG i. V. m. § 1807 Abs. 1 Nr. 4 BGB und § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen vom 7. Mai 1940 [RGBl. I S. 756] und § 1 der VO über die Mündelsicherheit der Schiffspfandbriefe vom 18. März 1941 [RGBl. I S. 156]) bereits kraft Gesetzes deckungsstockfähig. Ein Ausschluß dieser Namensschuldverschreibungen würde ohne ersichtlichen Grund die gewachsenen Finanzierungsströme beeinträchtigen oder verhindern.

§ 54 a Abs. 2 Nr. 7

Es entspricht den Bedürfnissen der Praxis und dem Schutz der Versicherungsnehmer, neben den Verpfändungen auch Sicherungsübertragungen zuzulassen. Der neue Buchstabe c enthält eine Folgeänderung zur Änderung bei § 54 a Abs. 2 Nr. 3. Die unter Nummer 3 neu eingefügten Namensschuldverschreibungen sind nicht lombardfähig, fallen daher nicht unter Nummer 7 b. Die in der Deckungsmasse liegende Sicherheit rechtfertigt eine entsprechende Ausweitung des Katalogs.

§ 54 a Abs. 2 Nr. 8

Durch die Änderung des Buchstabens d soll die bisherige Genehmigungspraxis der Aufsichtsbehörde, nach der in besonders gelagerten Fällen eine Negativverpflichtung des Schuldners als ausreichende Sicherung von Darlehen anerkannt wurde, in den gesetzlichen Anlagekatalog einbezogen werden. Eine Ausweitung der gegenwärtigen Praxis, die vornehmlich für kommunale Versorgungsunternehmen Bedeutung hat, ist mit dieser Ergänzung des Katalogs nicht beabsichtigt.

Die Änderung in der zweitletzten Zeile der Nummer 8 ist erforderlich, um Darlehen an Kreditinstitute, die durch Bürgschaft der unter Buchstabe a genannten Stellen gesichert sind, nicht auszuschließen. Entsprechend der Regelung in § 1 Nr. 2 Hypothekendarlehenbankgesetz ist dabei nur an Darlehen zu denken, für die die Gewährleistung im Einzelfall übernommen wurde; eine allgemeine Gewährsträgerhaftung reicht im Rahmen dieser Bestimmung nicht aus.

§ 54 a Abs. 2 Nr. 10

Die Änderung entspricht einer Anregung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit einzuräumen, die Einschaltung der Gutachterausschüsse nach § 137 des Bundesbaugesetzes verlangen zu können.

Nummer 4 a

Die Einfügung ist durch den Übergang der Zuständigkeit für das private Versicherungswesen auf

den Bundesminister der Finanzen erforderlich geworden.

Nummer 9

Die Bezeichnung des Bundesaufsichtsamtes hat sich durch § 20 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Bausparkassen geändert. Zudem ist der Gesetzeswortlaut an die eingetretene Zuständigkeitsänderung auf dem Gebiet des privaten Versicherungswesens anzupassen.

Nummer 10

Die Änderung ist durch den Übergang der Zuständigkeit für das private Versicherungswesen auf den Bundesminister der Finanzen erforderlich geworden.

Nummer 12

Die Streichung wurde erforderlich, da § 112 VAG, dessen Änderung beabsichtigt war, durch § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Bausparkassen aufgehoben worden ist.

Nummer 13

Die Streichung wurde erforderlich, da § 115 Abs. 2 VAG, dessen Änderung beabsichtigt war, durch § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Bausparkassen aufgehoben worden ist.

Artikel 1 a

Die Aufnahme dieses neuen Artikels wurde zur Anpassung des Gesetzes an die eingetretene Zuständigkeitsänderung auf dem Gebiet des privaten Versicherungswesens erforderlich.

Artikel 1 b

Die redaktionelle Anpassung der Strafvorschrift entspricht einer Anregung des Rechtsausschusses; sie erfolgt im Einführungsgesetz zum Strafgesetz-

buch, weil sie erst mit dem späteren Inkrafttreten jenes Gesetzes wirksam werden soll.

Artikel 2

Die Einfügung der neuen Absätze 2 und 3 war erforderlich, um die Erste und Zweite DVO an die veränderten Zuständigkeiten im Bereich des privaten Versicherungswesens anpassen zu können. Der bisherige Absatz 2 wurde als neuer Absatz 4 an die aus dem Gesetz über Bausparkassen folgenden Änderungen angepaßt.

Artikel 2 a

Durch die Übergangsregelung soll der bereits in der Begründung zum Regierungsentwurf zum Ausdruck gebrachten Absicht, die Fortführung der nach den bisherigen Bestimmungen getätigten Anlagen im gebundenen Vermögen zuzulassen, Rechnung getragen und damit der derzeitige Besitzstand gewahrt werden.

Artikel 3

Die Änderung trägt dem Übergang der Zuständigkeit auf den Bundesminister der Finanzen sowie der neuen Gesetzesbezeichnung Rechnung.

Artikel 4

Die Berlin-Klausel wird entsprechend der Anregung des Bundesrates auf Rechtsverordnungen ausgedehnt.

Artikel 5

Die Inkraftsetzungsvorschrift der Regierungsvorlage ist zeitlich überholt. Wegen des allgemeinen Interesses am baldigen Inkrafttreten wurde der Tag nach Verkündung gewählt, hinsichtlich einer Sonderregelung für ausländische Versicherungsunternehmen, soweit sie das übrige gebundene Vermögen betrifft, der nächste Jahresanfang.

Bonn, den 22. Oktober 1974

Dr. Sprung Dr. Weber (Köln)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/100 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der Überschrift „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen“ anzunehmen.

Bonn, den 22. Oktober 1974

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Dr. Sprung	Dr. Weber (Köln)
Vorsitzende	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten
Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen

— Drucksache 7/100 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die
Beaufsichtigung der privaten
Versicherungsunternehmungen und
Bausparkassen**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die
Beaufsichtigung der privaten
Versicherungsunternehmungen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Dasselbe gilt von rechtsfähigen Zusammenschlüssen von Industrie- und Handelskammern mit Verbänden der Wirtschaft, wenn diese Zusammenschlüsse den Zweck verfolgen, die Versorgungslasten, die ihren Mitgliedern aus Versorgungszusagen erwachsen, im Wege der Umlegung auszugleichen, und diese Zusammenschlüsse ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt haben.“

2. Im Abschnitt IV erhält die Zwischenüberschrift
1. folgende Fassung:

„Vermögensanlage, Rechnungslegung,
Bilanzprüfung“

3. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

(1) Das Vermögen einer Versicherungsunternehmung ist unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, daß möglichst große Sicherheit und Rentabilität

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen **in der Fassung der Bekanntmachung** vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

bei jederzeitiger Liquidität der Versicherungsunternehmung unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.

(2) Der Aufsichtsbehörde sind unbeschadet der Vorschrift des § 54 d anzuzeigen

- a) der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) der Erwerb von Beteiligungen, bei Beteiligungen in Aktien oder sonstigen Anteilen jedoch nur, wenn der Nennwert der Beteiligung 10 vom Hundert des Nennkapitals der fremden Gesellschaft übersteigt; dabei werden Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehörender Versicherungsunternehmungen und des herrschenden Unternehmens an einer Gesellschaft zusammengerechnet;
- c) Anlagen einer Versicherungsunternehmung bei einem im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen sowie Anlagen einer Pensions- oder Sterbekasse bei Unternehmen, deren Arbeitnehmer bei der Kasse versichert sind.

Die Anzeige ist bis zum Ende des auf den Erwerb oder die Anlage folgenden Monats vorzunehmen."

4. Nach § 54 werden folgende neue §§ 54 a bis 54 d eingefügt:

„§ 54 a

(1) Die Bestände des Deckungsstocks (§ 66) und das übrige gebundene Vermögen (gebundenes Vermögen) dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Absätze angelegt werden. Zum übrigen gebundenen Vermögen gehören Vermögenswerte außerhalb des Deckungsstocks in Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten. In der Lebensversicherung ist die Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Höhe der bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres voraussichtlich auszuschüttenden Gewinnanteile dem übrigen gebundenen Vermögen zuzurechnen. Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des gebundenen Vermögens außer Betracht, soweit ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis Forderungen gegenüberstehen. *Ferner bleiben außer Betracht die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen.*

4. Nach § 54 werden folgende neue §§ 54 a bis 54 d eingefügt:

„§ 54 a

(1) Die Bestände des Deckungsstocks (§ 66) und das übrige gebundene Vermögen (gebundenes Vermögen) dürfen nur nach Maßgabe der folgenden Absätze angelegt werden. Zum übrigen gebundenen Vermögen gehören Vermögenswerte außerhalb des Deckungsstocks in Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten; **die Anteile der Rückversicherer bleiben außer Betracht. Bei der Berechnung des übrigen gebundenen Vermögens können Beträge bis zur Höhe von 50 vom Hundert der um die Wertberichtigung geminderten, in den letzten drei Monaten fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben.** In der Lebensversicherung ist die Rückstellung für Beitragsrückerstattung **nur** in Höhe der bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres voraussichtlich auszuschüttenden Gewinnanteile dem übrigen gebundenen Vermögen zuzurechnen; **bei der Berechnung des übrigen gebundenen Vermögens können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Beträge bis zur Höhe der in der letzten Jahresbilanz ausgewiesenen geleisteten, rechnungsmäßig gedeckten Abschlußkosten außer Ansatz bleiben.** Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des gebun-

Gesetzentwurf

(2) Das gebundene Vermögen kann angelegt werden

1. in Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht besteht, oder in Grundschulden an solchen Grundstücken oder Rechten, wenn
 - a) die Hypotheken und Grundschulden den Erfordernissen entsprechen, die sich aus §§ 11, 12 des Hypothekendarbankgesetzes, für Erbbaurechte darüber hinaus aus § 21 der Verordnung über das Erbbaurecht ergeben oder
 - b) eine inländische Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts die volle Gewährleistung übernommen hat;
2. in Forderungen, für die eine Schiffshypothek an einem im Inland registrierten Schiff oder Schiffsbauwerk besteht, wenn die Hypothek den Erfordernissen der §§ 10 bis 12 des Schiffsbankgesetzes entspricht;
3. in im Inland ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen sowie Orderschuldverschreibungen, wenn sie Teile einer Gesamtemission sind, sowie ferner in im Ausland ausgestellten auf Deutsche Mark lautenden Schuldverschreibungen, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind; der Anteil der im Ausland ausgestellten Schuldverschreibungen darf 5 vom Hundert des gebundenen Vermögens nicht übersteigen;
4. in Forderungen, die in das Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen sind, sowie in Mobilisierungs- und Liquiditätspapieren (§ 42 Abs. 1 und § 42 a Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank);
5. in voll eingezahlten, an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassenen oder in den geregelten Freiverkehr bei einer inländischen Börse einbezogenen Aktien, das übrige gebundene Vermögen darüber hinaus auch in voll eingezahlten, an einer ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien. Aktien derselben Gesellschaft dürfen nur insoweit erworben werden, als ihr Nennbetrag zusammen mit dem Nennbetrag der bereits im gebundenen Vermögen befindlichen Aktien derselben Gesellschaft 5 vom Hundert des Grundkapitals dieser Gesellschaft nicht übersteigt. Der Anteil von Aktien ausländischer Gesellschaften darf jeweils 20 vom

Beschlüsse des 7. Ausschusses

denen Vermögens außer Betracht, soweit ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis Forderungen gegenüberstehen.

(2) Das gebundene Vermögen kann angelegt werden

1. unverändert

2. unverändert

3. in im Inland ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen, **in Namensschuldverschreibungen, für die kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht**, sowie in Orderschuldverschreibungen, wenn sie Teile einer Gesamtemission sind, sowie ferner in im Ausland ausgestellten auf Deutsche Mark lautenden Schuldverschreibungen, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind; der Anteil der im Ausland ausgestellten Schuldverschreibungen darf 5 vom Hundert des gebundenen Vermögens nicht übersteigen;

4. unverändert

5. unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Hundert des gemäß Absatz 4 Satz 1 für das Deckungsstockvermögen und das übrige gebundene Vermögen zulässigen Bestandes nicht übersteigen;

6. in Anteilen an Wertpapier-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, wenn diese Sondervermögen entsprechend den Vertragsbedingungen überwiegend voll eingezahlte und an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zulassene oder in den geregelten Freiverkehr bei einer inländischen Börse einbezogene Aktien oder überwiegend im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen im Sinne von Nummer 3 enthalten. Das übrige gebundene Vermögen kann darüber hinaus angelegt werden in Anteilen an Wertpapier-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, wenn diese Sondervermögen entsprechend den Vertragsbedingungen überwiegend in voll eingezahlten, an einer ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien angelegt sind. Der Bestand an Anteilen gemäß Sätze 1 und 2 darf, soweit das Sondervermögen überwiegend in Aktien ausländischer Gesellschaften angelegt ist, zusammen mit Anlagen in Aktien ausländischer Gesellschaften jeweils 20 vom Hundert des gemäß Absatz 4 Satz 1 für das Deckungsstockvermögen und das übrige gebundene Vermögen zulässigen Bestandes nicht übersteigen;

7. in Forderungen, für die verpfändet sind

- a) Hypotheken oder Grundschulden, die die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a erfüllen, Schiffshypotheken im Sinne der Nummer 2 *oder*
- b) in einer anderen Vorschrift dieses Absatzes genannte, im Inland angestellte Wertpapiere, die von der Deutschen Bundesbank beliehen werden können, sofern die Beleihungsgrenzen des § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank eingehalten sind;

8. in Darlehen

- a) an Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) an sonstige inländische Körperschaften und an Anstalten des öffentlichen Rechts,

6. *unverändert*

7. in Forderungen, für die verpfändet **oder zur Sicherung übertragen** sind

- a) Hypotheken oder Grundschulden, die die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a erfüllen, Schiffshypotheken im Sinne der Nummer 2,
- b) in einer anderen Vorschrift dieses Absatzes genannte, im Inland ausgestellte Wertpapiere, die von der Deutschen Bundesbank beliehen werden können, sofern die Beleihungsgrenzen des § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank eingehalten sind **oder**
- c) **Namensschuldverschreibungen, für die kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht;**

8. in Darlehen

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*

Gesetzentwurf

- c) für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchstabe a bezeichneten Stellen die volle Gewährleistung übernommen hat,
- d) an inländische Unternehmen, sofern aufgrund der bisherigen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens die vertraglich vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheint und die Darlehen ausreichend durch erststellige Grundpfandrechte gesichert sind,
- soweit es sich in den Fällen der Buchstaben b bis d nicht um Darlehen an Kreditinstitute handelt;
9. bei der Deutschen Bundesbank oder bei geeigneten inländischen Kreditinstituten;
10. in bebauten, in der Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten inländischen Grundstücken, sofern beim Erwerb die Angemessenheit des Kaufpreises durch Gutachten eines vereidigten Sachverständigen oder auf sonstige Weise nachgewiesen ist; der Anteil von in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten Grundstücken darf 5 vom Hundert, der Anteil von ganz oder überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken 10 vom Hundert des gebundenen Vermögens nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für grundstücksgleiche Rechte mit der Maßgabe, daß sie zusammen mit den Grundstücken die in Satz 1 genannten Begrenzungen nicht übersteigen dürfen. Die Anlage in Grundstücken sowie die Bebauung bedürfen, sofern sie überwiegend für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmung bestimmt sind, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn im Verhältnis zum Geschäftsbetrieb kein unangemessener Aufwand zu erwarten und die Angemessenheit der Erwerbs- und Baukosten durch das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen nachgewiesen ist;
11. in Anteilen an Grundstücks-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden und die entsprechend den Vertragsbedingungen

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) unverändert
- d) an inländische Unternehmen, sofern aufgrund der bisherigen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens die vertraglich vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheint und die Darlehen ausreichend durch erststellige Grundpfandrechte **oder mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch eine Verpflichtungserklärung des Darlehensnehmers gegenüber der Versicherungsunternehmung (Negativerklärung) vergleichbar** gesichert sind,
- soweit es sich in den Fällen der Buchstaben b **und** d nicht um Darlehen an Kreditinstitute handelt;
9. unverändert
10. in bebauten, in der Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten inländischen Grundstücken, sofern beim Erwerb die Angemessenheit des Kaufpreises durch Gutachten eines vereidigten Sachverständigen oder auf sonstige Weise **oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde durch das Gutachten eines Gutachterausschusses nach § 137 des Bundesbaugesetzes** nachgewiesen ist; der Anteil von in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten Grundstücken darf 5 vom Hundert, der Anteil von ganz oder überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken 10 vom Hundert des gebundenen Vermögens nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für grundstücksgleiche Rechte mit der Maßgabe, daß sie zusammen mit den Grundstücken die in Satz 1 genannten Begrenzungen nicht übersteigen dürfen. Die Anlage in Grundstücken sowie die Bebauung bedürfen, sofern sie überwiegend für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmung bestimmt sind, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn im Verhältnis zum Geschäftsbetrieb kein unangemessener Aufwand zu erwarten und die Angemessenheit der Erwerbs- und Baukosten durch das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen **oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde durch das Gutachten eines Gutachterausschusses nach § 137 des Bundesbaugesetzes** nachgewiesen ist;
11. unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

überwiegend aus inländischen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bestehen, wenn die Sondervermögen im Zeitpunkt der Anlage die Vorschriften des § 27 Abs. 1 Nr. 3 und des § 28 KAGG erfüllen;

12. in Vorauszahlungen oder Darlehen, die eine Versicherungsunternehmung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 10 Nr. 8) auf die eigenen Versicherungsscheine gewährt.

(3) Bei Versicherungen, die in ausländischer Währung erfüllt werden müssen, sind die Bestände des Deckungsstocks nach Maßgabe des Geschäftsplans in auf dieselbe ausländische Währung lautenden, Absatz 2 entsprechenden Vermögenswerten anzulegen; das übrige gebundene Vermögen kann in gleicher Weise oder nach Absatz 2 angelegt werden.

(4) Der Anteil der Anlagen nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 darf zusammen 20 vom Hundert des Deckungsstockvermögens und 25 vom Hundert des übrigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen; dabei bleiben Anteile an von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwalteten und entsprechend den Vertragsbedingungen ausschließlich aus Schuldverschreibungen bestehenden Sondervermögen außer Betracht. Die Aufsichtsbehörde kann diese und die in Absatz 2 Nr. 5 Satz 3 und Nr. 6 Satz 3 genannte Grenze bei neugegründeten Versicherungsunternehmungen für die Dauer von höchstens drei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb bis auf 10 vom Hundert herabsetzen. Der Anteil der Anlagen nach Absatz 2 Nr. 10 und 11 zusammen darf jeweils 25 vom Hundert des Deckungsstockvermögens und des übrigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmungen auch Anlagen, die in Absätzen 2 und 3 nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen, den Anlagearten der Absätze 2 und 3 aber gleichwertig sind, sowie die Überschreitung der Begrenzungen der Absätze 2 bis 4 gestatten, wenn dies nach der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte oder wegen besonderer oder veränderter Verhältnisse im Bereich der Vermögensanlagen oder der Unternehmensstruktur geboten erscheint und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 54 b

Soweit Lebensversicherungsverträge Versicherungsleistungen nach Maßgabe eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplans in Anteilen an Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft oder in für das

12. unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 54 b

unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft zugelassenen Werten, ausgenommen in Geld, vorsehen, sind die Bestände der hierfür zu bildenden selbständigen Abteilung des Deckungsstocks (Anlagestock) in den im Geschäftsplan vorgesehenen Werten anzulegen. § 54 a findet für die Bestände des Anlagestocks keine Anwendung.

§ 54 c

Gehören Versicherungsverhältnisse zu einem selbständigen ausländischen Bestand einer Versicherungsunternehmung, so sind für das aus diesen Versicherungsverhältnissen entstandene gebundene Vermögen, soweit das ausländische Recht nicht Abweichendes vorschreibt, die §§ 54 a und 54 b entsprechend anzuwenden. Dabei gelten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, als in der Währung des Landes angelegt, in dem die Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat.

§ 54 d

Die Versicherungsunternehmungen haben über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten. Die Pflichten nach § 66 Abs. 6 Satz 4 bleiben unberührt."

§ 54 c

unverändert

§ 54 d

unverändert

4a. In § 55 Abs. 2 a Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.

5. In § 66 wird hinter Absatz 3 folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Unbelastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind für den Deckungsstock mit ihrem Bilanzwert anzusetzen. Ist der Bilanzwert höher als der Verkehrswert, so ist der Verkehrswert anzusetzen. Die Aufsichtsbehörde kann eine angemessene Erhöhung des Wertansatzes zulassen, wenn und soweit durch Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, daß der Verkehrswert den Bilanzwert um mindestens 100 vom Hundert überschreitet. Für belastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt die Aufsichtsbehörde den Wert im Einzelfall fest. Die angesetzten Werte sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Meldungen gemäß § 54 d mitzuteilen.“

5. unverändert

6. §§ 68 und 69 werden aufgehoben.

6. unverändert

7. In § 82 Abs. 2 werden hinter „Beteiligung“ die Worte „im Sinne des Absatzes 1“ eingefügt.

7. unverändert

8. § 90 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

8. unverändert

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. § 90 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Der Bundespräsident beruft ferner auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen ständige Mitglieder des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen. Die ständigen Mitglieder werden auf Lebenszeit berufen.“

10. § 92 Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom Bundespräsidenten auf die Dauer von fünf Jahren berufen.“

11. In § 110 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„§§ 54 bis 54 b, 54 d, 65, 66 Abs. 1 bis 3 a, Abs. 5 bis 7, §§ 67, 77 bis 79 gelten bei ausländischen Unternehmungen nur für die im Inland abgeschlossenen Versicherungen.“

12. In § 112 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf § 54 durch „§ 54 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, §§“ ersetzt.

13. In § 115 Abs. 2 wird die Verweisung auf § 69 durch die Verweisung auf § 54 a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ersetzt.

14. In § 135 Abs. 1 Nr. 2 erhält der Inhalt der Klammer folgende Fassung:

„§§ 54 a bis 54 c, 65 bis 67, 77, 79“.

15. Nach § 157 wird folgender neuer § 157 a eingefügt:

„§ 157 a

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Vereine auf Gegenseitigkeit, die nicht eingetragen zu werden brauchen, von der laufenden Aufsicht nach diesem Gesetz freistellen, wenn nach der Art der betriebenen Geschäfte und den sonstigen Umständen eine Beaufsichtigung zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht erforderlich erscheint. Diese Voraussetzungen können insbesondere bei Vereinen mit örtlich eng begrenztem Wirkungskreis, geringer Mitgliederzahl und geringem Beitragsaufkommen vorliegen.

(2) Die Freistellung nach Absatz 1 kann befristet und mit Auflagen versehen werden; sie ist zu widerrufen, wenn der Aufsichtsbehörde bekannt wird, daß die Voraussetzungen der Freistellung entfallen sind.

9. § 90 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Der Bundespräsident beruft ferner auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen ständige Mitglieder des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen. Die ständigen Mitglieder werden auf Lebenszeit berufen.“

10. § 92 Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen vom Bundespräsidenten auf die Dauer von fünf Jahren berufen.“

11. unverändert

Nummer 12 entfällt

Nummer 13 entfällt

14. unverändert

15. unverändert

Gesetzentwurf

(3) Hat die Aufsichtsbehörde eine Freistellung nach Absatz 1 vorgenommen, so sind nicht anzuwenden die Vorschriften der §§ 13, 14, 22 Abs. 4, §§ 37 und 53 a sowie der Abschnitte IV und V mit Ausnahme der Vorschriften des § 83 Abs. 2 sowie des § 81 Abs. 3, soweit die Auflagen nach Absatz 2 oder die Rechte der Aufsichtsbehörde nach § 83 Abs. 2 durchgesetzt werden sollen."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 1 a

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen

In § 3 Abs. 1 und 2 und § 8 Nr. 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 31. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 480), zuletzt geändert durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097), werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 1 b

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

In Artikel 198 Nr. 13 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) erhält § 144 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen folgende Fassung:

„2. einer Vorschrift über die Anlage der Bestände des Deckungsstocks oder über die Berechnung, Buchung, Aufbewahrung oder Verwaltung der Deckungsrücklage oder des Deckungsstocks §§ 54 a bis 54 c, 65 bis 67, 77, 79) zuwiderhandelt oder eine Bescheinigung nach § 66 Abs. 6 Satz 4 nicht oder nicht richtig erteilt,“.

Artikel 2

Änderung von Verordnungen

(1) In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 363) wird, soweit diese Vorschrift Bundesrecht ist, die Verweisung auf § 54 durch „54 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2, §“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung von Verordnungen

(1) unverändert

(1 a) In den §§ 1, 2 Abs. 2 Satz 2 und § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (Überleitungs- und Einrichtungsverordnung) vom 13. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 94), geändert durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097), werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ ersetzt.

Gesetzentwurf

(2) § 3 Abs. 5 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparkwesen vom 25. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 75) wird aufgehoben.

Artikel 3

Bekanntmachung

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Die durch Artikel 1 Nr. 11 in § 110 des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingefügte Regelung für das übrige gebundene Vermögen von ausländischen Versicherungsunternehmen gilt vom 1. Januar 1974 an.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(1 b) In § 2 Satz 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (Verordnung über die Mitwirkung der Länder) vom 1. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 610), geändert durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097), werden die Wort „je einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und“ durch die Worte „zwei Vertretern“ ersetzt.

(2) § 3 Abs. 5 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 25. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 75), geändert durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097), wird aufgehoben.

Artikel 2 a

Übergangsregelung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Vorschriften und aufsichtsbehördlichen Anordnungen sowie aufgrund von Einzelgenehmigungen der Aufsichtsbehörde erworbenen Vermögenswerte können im gebundenen Vermögen verbleiben, im Deckungsstock jedoch nur, soweit sie bereits dem Deckungsstock zugeführt und in das Deckungsstockverzeichnis eingetragen waren.

Artikel 3

Bekanntmachung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. **Rechtsverordnungen, die aufgrund des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.**

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft.

(2) Die durch Artikel 1 Nr. 11 in § 110 des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingefügte Regelung für das übrige gebundene Vermögen von ausländischen Versicherungsunternehmen gilt vom 1. Januar 1975 an.